ABWASSERREGLEMENT

MÜHLETHURNEN



Gemeindeversammlung 3. Juni 2002 Inkrafttreten 1. Januar 2002

INHALTSVERZEICHNIS

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1	Gemeindeautgaben
Art. 2	Zuständiges Örgan
Art. 3	Entwässerung des Gemeindegebietes
Art. 4	Erschliessung
Art. 5	Kataster
Art. 6	Öffentliche Leitungen
Art. 7	Hausanschlussleitungen
Art. 8	Private Abwasseranlagen
Art. 9	Druchleitungsrecht
Art. 10	Schutz öffentlicher Leitungen
Art. 11	Gewässerschutzbewilligungen
Art. 12	Durchsetzung

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBERICHT, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 13	Anschlusspflicht
Art. 14	Bestehende Bauten und Anlagen
Art. 15	Vorbehandlung schädlicher Abwässer
Art. 16	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
Art. 17	Waschen von Motorfahrzeugen
Art. 18	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
Art. 19	Jauchegrube
Art. 20	Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellenwasserschutzzonen

III. BAUKONTORLLE

Art. 21	Baukontrolle
Art. 22	Pflichten des Bewilligungsnehmers
Art. 23	Projektänderungen

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 24	Einleitungsverbot
Art. 25	Rückstände aus Abwasseranlager
Art. 26	Haftung für Schäden
Art. 27	Unterhalt und Reinigung

V. FINANZIERUNG

Art. 28	Finanzierung der Abwasserentsorgung
Art. 29	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes
Art. 30	Anschlussgebühren
Art. 31	Wiederkehrende Gebühren
Art. 32	Industrie-, Landwirtschafts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
∆rt 33	Fälligkeit Akontozahlung Zahlungsfrist

- Art. 34 Einforderung, Verzugszins, Verjährung
- Art. 35 Gebührenpflichtige Schuldner
- Art. 36 Grundpfandrecht der Gemeinde

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 37 Widerhandlungen gegen das Reglement
- Art. 38 Rechtspflege
- Art. 39 Übergangsbestimmung
- Inkrafttreten Art. 40

GEBÜHRENREGLEMENT

- Art. 1 Anschlussgebühren
- Art. 2 Inkrafttreten

GEBÜHRENVERORDNUNG

- Art. 1 Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex
- Jährliche wiederkehrende Grundgebühren und Regenabwassergebühr Art. 2
- Art. 3 Jährliche wiederkehrende Verbrauchsgebühr
- Art. 4 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINES

Gemeindeaufgaben

Art. 1 ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.

²Sie projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

Zuständiges Organ

Art. 2 1 Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Wasser- und Kanalisationskommission.

²Die Wasser- und Kanalisationskommission ist insbesondere zuständig für

- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c) die Baukontrolle:
- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
- e) die Kontrolle der Schlammentsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- f) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdunger;
- g) den Antrag zuhanden des Gemeinderat auf Erlass von Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidrigen Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes;
- h) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- i) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Entwässerung des Gemeindegebietes

Art. 3 Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung.

Erschliessung

Art. 4 ¹Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Kataster

Art. $5\,^1$ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

²Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Öffentliche Leitungen

Art. 6 ¹Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

²Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Hausanschlussleitungen

Art 7 ¹Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe gemäss Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitungen zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftliche projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals eines Grundeigentü-mers/mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümer) gelten als gemeinsame private Hausanschlussleitungen, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist (Art. 106 Abs. 3 BauG). Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn das Entwässerungssystem geändert wird.

⁴Wenn eine bestehende, öffentliche Leitung oder ein Hausanschluss verlegt werden muss, werden die Folgekosten vom Verursacher der Verlegung getragen.

⁵Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Private Abwasseranlagen

Art. 8 Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Bauge setz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Durchleitungsrechte

Art. 9 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschließt die Überbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

Schutz öffentlicher Leitungen

Art. 10 ¹Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit eine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

²Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasser- und Kanalisationskommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung der Wasser- und Kanalisationskommission. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutzbewilligungen

Art. 11 Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Durchsetzung

Art. 12 ¹Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

²Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen den Eigentümer oder gegen den nutzungsberechtigten Inhaber von Anlagen und Einrichtungen; mehrere Eigentümer oder Inhaber haften solidarisch für die Kosten unter Vorbehalt des gegenseitigen Rückgriffs nach Massgabe des Zivilrechts.

³Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECH. VORSCHRIFTEN

Anschlusspflicht

Art. 13 Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten und Anlagen

Art. 14 ¹Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

²Die Wasser- und Kanalisationskommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemässem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

³Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Vorbehandlung

Art. 15 Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den

schädlicher Abwässer

Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Allg. Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

Art. 16 ¹Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
- c) Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind grundsätz- lich Rückhaltemassnahmen vorzusehen.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴Im Mischsystem können verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisati-

on zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

⁵Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

⁶Die Wasser- und Kanalisationskommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

¹⁰Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutzoder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassininhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹¹Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

Waschen von Motorfahrzeugen

Art. 17 Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen ist nur an Orten mit ARA-Anschluss erlaubt.

Anlagen der Liegenschaftsenwässerung

Art. 18 ¹Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP).

²Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

³ Sämtliche Kanalisationsleitungen sind möglichst geradlinig, absolut dicht und frostsicher zu verlegen.

⁴Bei Richtungsänderungen und Gefällsbrüchen sind freizugängliche Kontrollschächte einzubauen.

⁵Die Abwässer eines Gebäudes dürfen nur in einem Kontrollschacht in die Gemeindekanalisation eingeleitet werden.

⁶ Die lichte Weite der Hausanschlussleitungen muss mindestens 15 cm betragen.

⁷Das Gefälle ist so zu wählen, dass sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden; es ist möglichst gleichmässig zu verteilen.

⁸ Als Mindestgefälle gelten:

- für Rohre von 15 cm Durchmesser 3 %
- für Rohre von 20 cm Durchmesser 2 %

⁹Die Leitungen sind auf einer guten Betonsohle stets von unten nach oben zu verlegen. Die Stösse der Rohrstücke sind solid, luft- und wasserdicht zu schliessen.

¹⁰In der Regel werden die Rohre im unteren Drittel der Rohrhöhe einbetoniert. Bei grosser Beanspruchung (insbesondere geringe Überlagerung, grosse Bautiefe, schlechter Baugrund und bei Kunststoffrohren) sind die Rohre seitlich satt an die Grabenwand völlig einzubetonieren, eventuell auch im Scheitel zu verstärken. Die Bewilligungsbehörde kann, soweit erforderlich, spezielle Rohre vorschreiben (SIA- Norm 146). Kunststoffrohre können in geeignetem Boden in Sand/Kies verlegt werden.

¹¹Der Graben ist mit geeignetem Material schichtweise und sorgfältig auszufüllen und zu verdichten. Im Bereich der Strassen und der Trottoirkörper haben Grabenauffüllungen nur mit frostsicherem Material zu erfolgen. Im übrigen gelten die Bestimmungen in der jeweiligen Strassenaufbruchbewilligung.

Jauchegruben

Art. 19 Auf Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutz zonen **Art. 20** In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zu dem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. BAUKONTROLLE

Baukontrolle

Art. 21 ¹Die Wasser- und Kanalisationskommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

²In schwierigen Fällen kann die Wasser- und Kanalisationskommission Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁴Die Wasser- und Kanalisationskommission meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten des Bewilligungsnehmers

Art. 22 ¹Der Bewilligungsnehmer hat der Gemeindeverwaltung den Beginn der Bauund anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Wasser- und Kanalisationskommission die Kontrollen wirksam ausüben kann.

²Er hat die Anlagen und Einrichtungen vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵Vernachlässigt der Bewilligungsnehmer seine Pflichten und wird dadurch die Kontrolle erschwert, so hat er die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶Der Bewilligungsnehmer hat der Gemeinde nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Projektänderungen

Art. 23 ¹Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Einleitungsverbot

Art. 24 ¹In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

²Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- Giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- Feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴Im Übrigen gilt Artikel 15.

Rückstände aus Abwasseranlagen

Art. 25 ¹Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

²Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmebewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Art. 26 ¹ Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und Reinigung

Art. 27 ¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bauund betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung der Abwässer sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³Bei Missachtung dieser Vorschriften kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

V. FINANZIERUNG

Finanzierung der Abwasserentsorgung

Art. 28 ¹Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstigen Beiträgen Dritter.

²Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen (Art. 29 ff) beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren.
- b) der Gemeinderat in einer jährlichen Gebührenverordnung
 - 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,
 - 2. die Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren.

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

Art. 29 ¹Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unter halt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG betragen pro Jahr:

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- 3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke,
 wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Anschlussgebühren

Art. 30 ¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

²Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang).

³ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in ein Kana-

lisationssystem eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

⁴Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵ Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁶Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁷ Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

⁸Bei Landwirtschaftsbetrieben werden diejenigen BW nicht erhoben, die in die Jauchegrube abgeleitet werden.

Wiederkehrende Gebühren

Art. 31 ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwass- ergebühren) zu bezahlen.

²Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundund Regenabwassergebühren insgesamt 50-60 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 40-50 Prozent.

³ Die Grundgebühr wird pro Wohnung (auch ohne Abwasseranfall) und pro Betrieb mit Abwasseranfall erhoben (vgl. Anhang).

⁴Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.

⁵Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Wasser- und Kanalisationskommission.

⁶Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, kann zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche erhoben werden. Das Gleiche gilt für Regenabwasser aus Privatstrassen. Über die Einführung dieser Gebühr entscheidet der Gemeinderat und er erlässt dannzumal die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Industrie-, Landwirt-

Art. 32 ¹Industrie-, Landwirtschafts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfol-

schafts-, Gewerbe und Diensleistungsbetrieben gend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 31.

²Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.

³ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Wasserverbrauch und dem Abwasseranfall, kann die Verbrauchsgebühr auf Gesuch hin aufgrund des Abwasseranfalls entrichtet werden. Der Betrieb hat auf eigene Kosten die nötige Messvorrichtung einzubauen und zu unterhalten.

⁴Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall, multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.

⁵ Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 4 werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt.

⁶Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 4 anhand der Angaben der ARA.

⁷ Bestehende Landwirtschaftsbetriebe und Gärtnereien mit 1 Wasseruhr (Wohnung und Betrieb ohne separate Wasseruhren) bezahlen die jährliche Verbrauchsgebühr aufgrund der Bemessungsgrundlage von 200 m³ für die erste und 100 m³ für jede weitere Wohnung desselben Eigentümer.

Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

Art. 33 ¹Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsan schlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BW und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 31.12. fällig. Auf den 01.07. wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch der ersten 6 Monate des Vorjahres stützt.

⁴Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

Art. 34 ¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist der Gemeinderat. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

²Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige Schuldner

Art. 35 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der an geschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht der Gemeinde

Art. 36 Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109, Absatz 2, Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen gegen das Reglement

Art. 37 ¹Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die ge stützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins, längstens 5 Jahre.

Rechtspflege

Art. 38 ¹Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

²Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangsbestimmung Art. 39 Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemes-sungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Inkrafttreten

Art. 40 1 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Juni 2002

EINWOHNERGEMEINDE MÜHLETHURNEN

Die Präsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Ruth Maurer H.R. Zahnd

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement vom 2. Mai bis zum 31. Mai 2002 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Mühlethurnen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Der Gemeindeschreiber: Mühlethurnen, 3. Juni 2002

H.R. Zahnd

GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Mühlethurnen beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 3. Juni 2002

Anschlussgebühren

Art. 1 ¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 280.-- pro Belastungswert (BW). Im Minimum werden 25 BW pro Baute in Rechnung gestellt. Bei Um- und Anbauten mit zusätzlichen BW werden die bereits bezahlten BW angerechnet.

²Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 5.-- pro m² entwässerte Fläche. Bei Anschlüssen ohne Rückhaltesysteme erhöht sich die Anschlüssgebühr pro m2 auf Fr. 10.--.

Indexierung

³ Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 102.4 Punkten (Stand Mai 2002). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindexes mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt.

Inkrafttreten

Art. 2 1 Der Tarif tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Juni 2002

Namens der Einwohnergemeinde Mühlethurnen Die Präsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Ruth Maurer H.R. Zahnd

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement vom 2. Mai 2002 bis zum 31. Mai 2002 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Mühlethurnen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Mühlethurnen, 3. Juni 2002 Der Gemeindeschreiber:

H.R. Zahnd

GEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat Mühlethurnen beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 3. Juni 2002

Jährlich wiederkehrende Grundgebühr

Art. 1 Die Grundgebühr pro Wohnung beträgt Fr. 240.--.

²Die Grundgebühr pro Industrie-, Landwirtschafts-, Gewerbe- und Dienstleistungs-

betrieb mit Abwasseranfall beträgt Fr. 240.--.

Jährlich wiederkehrende Verbrauchs gebühr

Art. 2 Die Verbrauchsgebühr pro m3 Wasserverbrauch/Abwasseranfall beträgt

Fr. 2.30.

Inkrafttreten

Art. 3 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Gemeinderat Mühlethurnen, den 24. Oktober 2013

GEMEINDERAT MÜHLETHURNEN Der Präsident: Der Sekretär:

Christian Kneubühl H.R. Zahnd

Abkürzungen

ARA Abwasserreinigungsanlagen

BauG Baugesetz

BW Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW

EG zum ZGB Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

FES Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für

Entsorgung und Strassenunterhalt

GEP Genereller Entwässerungsplan

GKP Generelles Kanalisationsprojekt

GSA Amt für Gewässerschutz und Abfallwesen

GSchG Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

GSchV Eidg. Gewässcherschutzverordnung

KGSchG Kantonales Gewässerschutzgesetz

KGV Kantonale Gewässerschutzverordnung

WVG Wasserversorgungsgesetz

OgR Organisationsreglement

SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

SN Schweizer Norm

SSIV Spenglermeister- und Installateur-Verband

SVGW Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

VRPG Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

VSA Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfach-

leute